

Qualitätsliefervorschriften

Quality Supply Instructions

ANLIEFER- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT

Inhalt

1. ZWECK ODER ZIELSETZUNG	3
2. ZUSTÄNDIGKEITEN	3
2.1. PROZESSVERANTWORTLICHER.....	3
3. BESCHREIBUNG	3
3.1. ALLGEMEIN.....	3
3.2. VERPACKUNG	3
3.2.1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	3
3.2.2. VERPACKUNGSEINHEITEN UND LADEHILFSMITTEL	5
3.2.2.1. PALETTEN UND GITTERBOX-TAUSCH	6
3.2.2.2. VERPACKUNGSMATERIALIEN.....	6
4. DOKUMENTENMANAGEMENT	6
4.1. LIEFERSCHEIN.....	6
4.2. ZOLLDOKUMENTE.....	7
4.3. ZEUGNISSE.....	7
5. TRANSPORTVORSCHRIFTEN	7
5.1. LUFTFRACHT.....	7
5.2. LANDVERKEHR	8
6. BEGRIFFE.....	8
7. MITGELTENDE UNTERLAGEN	8
8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN.....	8
9. ANHANG.....	8
10. ERSATZ FÜR DOKUMENT	8
11. SCHLAGWORTE	8

1. ZWECK ODER ZIELSETZUNG

Wir erwarten von unseren Partnern und Lieferanten, dass die Anliefer- und Verpackungsvorschrift der MULTIVAC Gruppe weltweit eingehalten wird.

Die Zielsetzung dabei ist, einen möglichst effizienten und transparenten Ablauf für alle Beteiligten am Beschaffungsprozess der MULTIVAC Gruppe sicherzustellen.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1. PROZESSVERANTWORTLICHER

Der Bereich Global Strategic Procurement ist für dieses Dokument inhaltlich verantwortlich.

3. BESCHREIBUNG

3.1. ALLGEMEIN

Die Anliefer- und Verpackungsvorschrift ist Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MULTIVAC Gruppe und gilt zusätzlich zu den Bedingungen der Bestellung bzw. des Rahmenvertrages sowie zu den in den technischen Unterlagen enthaltenen Standards, Definitionsunterlagen und CAD-Daten von MULTIVAC. Gesetzliche oder vertragliche Rechte von MULTIVAC werden dadurch nicht eingeschränkt, auch nicht durch Kenntnisnahme etwaiger Dokumentationen oder sonstige schriftliche Mitteilungen des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung eingeschränkt.

Abweichungen von den nachfolgend genannten Vorschriften werden, soweit sie nicht individuell vereinbart bzw. MULTIVAC diesen Abweichungen vorab ausdrücklich zugestimmt hat, als Qualitätsmängel angesehen, gehen zu Lasten des Lieferanten und werden im Lieferantenbewertungssystem von MULTIVAC erfasst. Durch Missachtung der MULTIVAC Verpackungs- und Anliefervorschriften entstandener Mehraufwand wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Ebenso sind geltende gesetzliche Umwelt- und Verpackungsbestimmungen zu beachten.

Partner und Lieferanten der MULTIVAC Gruppe müssen sich an die europäische Verpackungsrichtlinie 2004/12/EG (<https://eur-lex.europa.eu/>) und zusätzlich an das in Deutschland geltende Verpackungsgesetz (VerpackG, <http://www.gesetze-im-internet.de/>) halten. Dabei sollten Sie keine Verpackungen verwenden, die schwer recycelbare Stoffe enthalten und weitestgehend auf Kunststoff verzichten.

3.2. VERPACKUNG

3.2.1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Folgende allgemeine Anforderungen hat die MULTIVAC Gruppe an Lieferungen und Verpackungen von Partnern und Lieferanten:

- Schutz der (Bau-)Teile/Maschine/Anlage
- Optimaler Füllgrad der Packmittel
- Standardabmessungen entsprechend Norm-Maßen
- Stapelfähigkeit (Ausnahme: Maschinen & Anlagen)
- Lagerfähigkeit in Hochregallagern (Ausnahme: Maschinen & Anlagen)

- Einfach handhabbarer Aufbau
- Bildung rationeller Ladeeinheiten, d.h. stapelbar, formschlüssige Verladung
- Transportsicherung
- Einfaches Entladen der Transportfahrzeuge durch Flurförderzeuge, d.h. einfache Zugänglichkeit der zu entladenden Waren, seitliche Entladung
- Recyclingfähige Materialien zur Verpackung (Details unter 3.2.2.2)
- Sauberkeit: schmutz- oder ölbehaftete Teile sind so zu verpacken, dass umliegende Teile nicht verschmutzt werden
- Eindeutige Kennzeichnung der Packstücke (Details unter 4)
- Beschränkung des Verpackungsabfalls auf das unmittelbar notwendige Maß
- Umverpackungen müssen umweltverträglich verwertet werden können
- Unbeschädigte, einwandfreie Packmittel und Inhalt
- Jeder Lieferant muss eine LUCID-Registrierungsnummer für Verpackungen (Extended Producer Responsibility-Registrierungsnummer) vorhalten und bei Bedarf zur Verfügung stellen (siehe Anforderungen des LUCID Verpackungsregisters)

3.2.2. VERPACKUNGSEINHEITEN UND LADEHILFSMITTEL

Die Verpackungseinheit (VPE) muss auf den nutzbaren Innenraum der werksinternen Lager- und Transportbehälter abgestimmt sein. Die ausschließliche Verwendung von Mehrwegverpackungen ist einzuhalten:

- Kleinteile Behälter: Maße: 0,6 m x 0,4 m x 0,27 m
Gewichtsbeschränkung: 25 kg



- Euro-Palette: Maße: 1,20 m x 0,80 m
Gewichtsbeschränkung: 750 kg
Stapelhöhe sollte 1,70 m nicht überschreiten (Idealmaß: 1,50 m).
Die Ware darf nicht über die Abmaße der Palette hinausragen.
Der Anfahrtschutz ist zu gewährleisten.
Mit Klapprahmen ist ein Tausch möglich. (Details unter 3.2.2.1)



- Gitterbox: Maße: 1,24 m x 0,84 m x 0,96 m
Gewichtsbeschränkung: 750 kg
Die Ware darf in der Höhe nicht über die Gitterbox hinausragen.



Kann die Ware mit Hilfe der o.g. Mehrwegverpackungen nicht optimal verpackt werden, so ist mit MULTIVAC im Ausnahmefall eine tauschfähige Sonderverpackung oder eine recycelbare Einwegverpackung zu vereinbaren (lieferantenspezifische Verpackungsvereinbarung).

Sonderverpackungen:

Zur zuverlässigen Rücksendung der Sonderverpackung ist eine ausreichende Kennzeichnung zur Identifikation und der Aufdruck „Eigentum der Fa. Mustermann“ erforderlich. Eine Anlieferung ohne Abstimmung oder ohne diese Kennzeichnung führt i.d.R. zur Entsorgung der Verpackung, ein Ersatzanspruch besteht nicht.

Leergutversorgung:

Der Lieferant ist verpflichtet, die benötigte Mehrwegverpackung schriftlich unter Berücksichtigung einer Lieferzeit von fünf Arbeitstagen beim Einkauf anzufordern.

3.2.2.1. PALETTEN UND GITTERBOX-TAUSCH

MULTIVAC möchte bei Anlieferung tauschfähige Europaletten und Gitterboxen sofort tauschen, um den Aufwand des Führens eines Lademittelkontos zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die Euro-Paletten müssen daher grundsätzlich in einem tauschbaren und wiederverwendbaren Zustand sein.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Spediteure diesen Tausch bei Anlieferung durchführen.

3.2.2.2. VERPACKUNGSMATERIALIEN

Bei Verpackungsmaterialien erwarten wir folgende drei Punkte:

- Nutzung von umweltverträglichen Verpackungsmaterialien
- Verwendung von Kraftpapier/Presspapier, das zu 100% wieder verwendet werden kann – alternativ: Wellpappe
- Sonderpaletten müssen aus IPPC – Holz bestehen

Vorgenanntes schließt eine Verwendung von Styroporchips, Luft-Folien-Beutel oder aller Arten von Kunststoffverpackungen aus.

Soweit möglich, soll auf Packhilfsmittel (z.B. Nägel, Klammern etc.) verzichtet werden. Ein ausreichender Schutz der Materialien muss jedoch zu jeder Zeit gewährleistet sein.

4. DOKUMENTENMANAGEMENT

Dem Vertragsspediteur sind vollständige und ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben. Informationen über den Versand (Seefracht, LKW-Verkehre, Bahnverkehre, Luftfracht) sind per E-Mail dem MULTIVAC-Besteller mitzuteilen, bevor die Ware versendet wird.

4.1. LIEFERSCHEIN

Jede Sendung muss mit einem Original-Lieferschein versehen werden. Dieser Lieferschein ist der Ware beizugeben. Insbesondere bei der Lieferung von Maschinen, Anlagen und Handelswaren muss der Lieferschein von außen gut sichtbar und zugänglich mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des jeweiligen Packstücks angebracht werden.

Folgende Angaben muss jeder Lieferschein enthalten:

- Bestell- oder Auftragsnummer von MULTIVAC
- Genaue Bezeichnung des Lieferanten

- Lieferantenummer
- MULTIVAC-Artikelnummer und gelieferte Menge
- Ggf. Chargennummer
- Ggf. Projektnummer von MULTIVAC
- Bei Artikeln mit einem bestimmten Haltbarkeitsdatum, ist auf dem Lieferschein das Herstell- und Verfallsdatum deutlich hervorzuheben.

4.2. ZOLLDOKUMENTE

Bitte senden Sie sämtliche Zolldokumente, abhängig vom jeweiligen Standort, an die entsprechende E-Mail-Adresse:

- Lieferungen nach Wolfertschwenden, MULTIVAC Headquarter: import@multivac.de
- Lieferungen nach Enger, MULTIVAC Marking & Inspection: import-MUMI@multivac.de

Die Zolldokumente müssen **mind. 48h vor Ankunft der Ware** bei dem jeweiligen MULTIVAC Standort eingehen.

In der Regel führt der zuständige Spediteur die Zollanmeldung für MULTIVAC durch. Der Lieferant hat aus diesem Grund die nötigen Dokumente im Original (Handelsrechnung, Packliste, Ursprungszeugnisse, BL (Konnossement), AWB, Sendungen aus der Türkei: A.TR, EUR1 (Präferenznachweise)) für die Zollanmeldung dem Spediteur zu übergeben. Für Warenlieferungen, die aus einem Drittland der Europäischen Union an MULTIVAC gesendet werden, muss die Handelsrechnung den Materialpreis und die Transportkosten separat ausweisen.

4.3. ZEUGNISSE

Für jede Position, für die MULTIVAC einen Erstmusterprüfbericht, Werksabnahmezeugnis / Materialprüfzeugnis / 3.1 Zeugnis nach DIN EN 10204 fordert, müssen vom Lieferanten folgende Punkte eingehalten:

- Das Zeugnis muss per E-Mail an den jeweiligen Besteller versendet werden (http://bit.ly/multivac_qm, siehe QLV 10.2).
- Für den Erstmusterprüfbericht muss die Vorlage von MULTIVAC verwendet werden. Diese kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://bit.ly/multivac_qm (siehe QLV 10.1).
- Jedes Zeugnis muss in einer separaten PDF-Datei abgespeichert werden.
- Das Dokument muss **spätestens am Tag des Warenversands per Mail** verschickt werden.

5. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

5.1. LUFTFRACHT

Die Abwicklung der Luftfracht-Sendungen ist zwingend mit dem jeweiligen Besteller von MULTIVAC im Vorfeld abzustimmen.

5.2. LANDVERKEHR

Im Landverkehr dürfen Paletten gestapelt werden, wenn die Ware, welche sich auf dem LKW befindet, gegen das Verändern der Lage, z.B. verrutschen, kippen gesichert ist, um Beschädigungen der Ware zu vermeiden. Ohne Sicherung darf keine Stapelung erfolgen.

6. BEGRIFFE

LUCID = öffentliches Register für Hersteller und Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen, <https://www.verpackungsregister.org/>

7. MITGELTENDE UNTERLAGEN

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Lieferantenhandbuch

Qualitätsliefervorschriften im Internet: http://bit.ly/multivac_qm

8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

9. ANHANG

10. ERSATZ FÜR DOKUMENT

QLV 15.1 Vers. C - Qualitätsliefervorschrift Verpackung

11. SCHLAGWORTE

Anliefer- und Verpackungsvorschrift

Beschaffungsanforderungen

Lieferantenqualifizierung

Verpackungsgesetz